



KINDERBETREUUNG

SAALFELDEN

T +43 6582 70057-20

jan@saalfelden.at

Koordinatorin: Katharina Jan



STADTAMT

SAALFELDEN

T +43 6582 797

post@saalfelden.at

www.saalfelden.at



KINDERGARTEN- ORDNUNG

der elementaren

Betreuungseinrichtungen:

BAHNHOF kiga-bahnhof@saalfelden.at

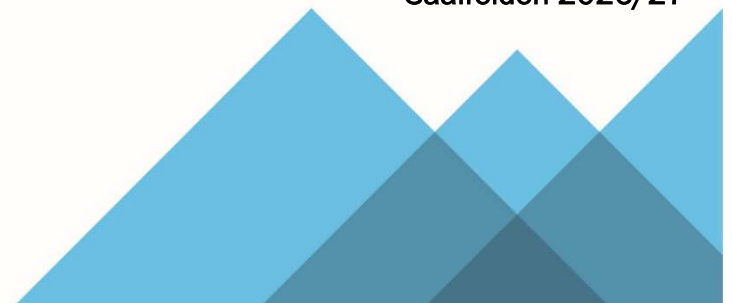
BERGLAND kiga-bergland@saalfelden.at

LENZING kiga-lenzing@saalfelden.at

STADT kiga-stadt@saalfelden.at

Saalfelden 2026/27

www.kinderbetreuung-saalfelden.at





Erich Rohrmoser

Stadtgemeinde Saalfelden
Rathausplatz 1
5760 Saalfelden
Tel.: +43 6582 797
Fax: +43 6582 797 50
www.saalfelden.at
post@saalfelden.at
buergermeister@saalfelden.at



Man darf nicht verlernen,
die Welt mit den Augen
eines Kindes zu sehen.

Kinderbetreuung Saalfelden Leitung/Koordination



Katharina Jan

Josef-Riedler-Straße 4
5760 Saalfelden
Tel.: +43 6582 70057 20
jan@saalfelden.at



Zuständig und Ansprechperson für:

- Pädagogik und Administration
- Bindeglied zwischen Stadtgemeinde und Landesregierung
- Personelle Angelegenheiten
- Konfliktmanagement und Coaching
- Situationsanalysen
- Organisation Kinderbetreuung
- Bedarfsplanung
- Ansprechperson für Eltern in Konfliktsituationen
- Vernetzung und Verknüpfung der Betreuungseinrichtungen
- Kindergarteneinschreibung und Platzvergabe
- Stellenvergabe Kinderbetreuung
- Elterninfo – Homepage

Sekretariat/Assistentinnen:

Anna Hammerschmid



Evelyn Göllner



Tel.: +43 6582 70057 21
kiga-bahnhof-sekretariat@saalfelden.at



Wir ziehen an einem Strang!
Mit einer Hand lässt sich kein Knoten knüpfen!

Städtische Kinderbetreuung im Überblick

KOORDINATION - Katharina Jan
jan@saalfelden.at



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| 1. Aufgaben des Kindergartens | 4 |
| 2. Erziehungspartnerschaft..... | 4 |
| 3. Anmeldung und Aufnahme | 5 |
| 4. Änderungen/Abmeldung/Ausschluss..... | 6 |
| 5. Kindergartenbesuch | 7 |
| 6. Mittagessen | 7 |
| 7. Öffnungs- und Betriebszeiten | 8 |
| 8. Gebühren | 8 |
| 9. Krankheit und Unfall..... | 8 |
| 10. Aufsichtspflicht | 9 |
| 11. Sommerbetreuung..... | 9 |
| 12. Schließungstage | 10 |
| 13. Datenschutz..... | 10 |

Kindergartenordnung

Rechtliche Grundlage: Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019

Die Kindergartenordnung ist Teil des Betreuungsvertrages. Die in der Ordnung festgelegten Punkte sind somit verbindlich von den Erziehungsberechtigten einzuhalten!

1. Aufgaben des Kindergartens

Der Kindergarten fördert die Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in den 6 Bildungsbereichen:

- Emotionen und soziale Beziehungen
- Ethik und Gesellschaft
- Sprache und Kommunikation
- Bewegung und Gesundheit
- Ästhetik und Gestaltung
- Natur und Technik

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind Bildungspartnerschaften mit den Familien der Kinder und gegebenenfalls externen Fachkräften zu pflegen (Therapeuten, Schule, etc.).

Jede **Kinderbetreuungseinrichtung** hat ein eigenes **pädagogisches Konzept**, in dem die Bildungsarbeit sowie die Schwerpunkte der Einrichtungen beschrieben sind. Das Konzept liegt jederzeit zur Einsicht in der Einrichtung auf.

2. Erziehungspartnerschaft

Die vielseitigen Aufgaben können nur dann erfüllt werden, wenn die Eltern zur **Zusammenarbeit** mit den zuständigen Elementarpädagog*innen bereit sind.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass der persönliche Kontakt außerordentlich wichtig ist. Dieser kann in verschiedenen Formen stattfinden:

- ≥ Elternabende
- ≥ Entwicklungsgespräche
- ≥ Elternbriefe per E-Mail
- ≥ Infotafeln
- ≥ Website

Ein Elternteil muss immer erreichbar sein!

Pflichten der Erziehungsberechtigten:

1. grundlegende Verhaltensregeln einzuhalten, insbesondere ein **respektvoller Umgang** mit dem pädagogischen Personal und zwischen den Erziehungsberechtigten
2. das **Kind persönlich** dem Personal **übergeben** und **pünktlich abholen**
3. **Einhaltung der Besuchszeiten** (je nach Öffnungszeiten der Einrichtungen)
4. **Einhaltung der Besuchspflicht** des besuchspflichtigen Kindes und bei dessen Verhinderung umgehend die Leitung oder die gruppenführende pädagogische Fachkraft benachrichtigen
5. umgehende **Information bei Krankheit** des Kindes oder meldepflichtigen Krankheiten im Haushalt
6. regelmäßige Entrichtung der **Kostenbeiträge**
7. sofortige **Bekanntgabe bei Wohnsitzwechsel oder Adressänderungen**

3. Anmeldung und Aufnahme

Anmeldung

Voraussetzung für eine mögliche Aufnahme im September ist der **Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Saalfelden**. Außerdem muss das Kind spätestens am 1. September des Anmeldejahres das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Für Kinder, die bereits einen Kindergarten besuchen, muss jedes Jahr erneut ein Anmeldeformular und eine Betreuungsvereinbarung ausgefüllt und abgegeben werden.

Die **Aufnahme** und Zuteilung der Plätze findet in Absprache mit der Kindergartenkoordinatorin, mit den jeweiligen Leiterinnen und dem Rechtsträger statt. Im April werden die Zu- bzw. Absagen per E-Mail versendet. Nachbesetzungen während des Betreuungsjahres sind nur schwer möglich.

Die **Reihungskriterien** für die Aufnahme in den Kindergarten finden Sie in § 16 Abs. 2 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019:

1. besuchspflichtige Kinder (§ 22), sofern die Organisationsform diesen offensteht,
2. Kinder, deren erziehungsberechtigte Person(en)
 - a) berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw. sind oder
 - b) verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,

3. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
4. Kinder, welche bereits eine andere Organisationsform der institutionellen Einrichtung besuchen,
5. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen.

4. Änderungen/Abmeldung/Ausschluss

Änderungen

Jede betreuungsrelevante Änderung (zB Beendigung der Beschäftigung, Beginn des Mutterschutzes, Adresse, Telefonnummer, ...) ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich bekanntzugeben.

Die Gemeinde behält sich vor, die Berufstätigkeit stichprobenartig zu überprüfen (ausgenommen sind Kinder in der Kindergartenpflicht)!

Das Unterlassen der Information sowie falsche Auskünfte können einen Verlust des Kindergartenplatzes zur Folge haben.

Abmeldung

- ≥ Der Betreuungsvertrag kann während des Kindergartenjahres unter Einhaltung der **einmonatigen Kündigungsfrist** jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
- ≥ Ein ausgefülltes Abmeldeformular muss bei der Kindergartenleitung abgegeben werden.

Kindergartenausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn **wichtige Umstände vorliegen**, die den Betrieb des Kindergartens erheblich stören bzw. durch die eine Schädigung der übrigen im Kindergarten betreuten Kinder zu befürchten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, insbesondere

- bei Nichteinhaltung der Kindergartenordnung,
- bei Nichtbezahlung der Beiträge,
- wenn Eltern oder andere Erziehungsberechtigte eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen,
- wenn das Kind ohne ausreichenden Grund und ohne Rücksprache mit der Kindergartenleitung dem Kindergarten länger als 2 Wochen fernbleibt,
- bei nicht ordnungsgemäßem Verhalten eines Erziehungsberechtigten wie Denunzierung, öffentliche Anprangerung, rufschädigende Vorgangsweise oder aggressives Verhalten gegenüber dem Personal.

5. Kindergartenbesuch

Der Kindergartenbesuch soll **regelmäßig** erfolgen, damit das Kind ein Teil der Gemeinschaft werden kann. Weiters ersuchen wir, das Kind pünktlich in den Kindergarten zu bringen und dort abzuholen, damit die Elementarpädagog*innen ihren pädagogischen Auftrag erfüllen können.

Bringzeit:

ab 7.00 Uhr bis spätestens 8.30 Uhr

Abholzeit:

ab 11.30 Uhr bis (je nach gebuchtem Tarif) 13.00, 15.00 oder 17.00 Uhr
(freitags bis 16.00 Uhr geöffnet)

Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht müssen verpflichtend für mindestens 20 Stunden/Woche an mindestens 4 Vormittagen eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Das Fehlen eines Kindes während der verpflichtenden Besuchszeit ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig.

Ausstattung

- bequeme und dem Wetter entsprechende Kleidung für das Kind
- Hausschuhe
- Kindergartenrucksack
- Turngewand
- ausreichend Wechselgewand (da die Kleidung schmutzig oder nass werden kann)
- alle Kleidungsstücke mit dem Namen des Kindes beschriften

Es ist nicht erwünscht, dass die Kinder eigene Spielsachen, Süßigkeiten, Geld etc. in den Kindergarten mitnehmen. Der Kindergarten übernimmt hierfür keine Haftung!

6. Mittagessen

- ≥ In den Einrichtungen Bahnhof und Stadt gibt es für Ganztageskinder ein Mittagessen.
- ≥ Das Mittagessen wird im Voraus für die darauffolgende Woche bestellt.
- ≥ Bekanntgabe bis Mittwoch 8.30 Uhr in der jeweiligen Gruppe, an welchen Tagen ein Mittagessen benötigt wird.
- ≥ Änderungen sind nicht möglich.
- ≥ Stornierungen oder Nachbestellungen zu einem späteren Zeitpunkt können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei **Krankheit** kann ein **Storno ab dem Folgetag der Krankmeldung** geltend gemacht werden. Am 1. Krankheitstag ist aus organisatorischen Gründen keine Abmeldung vom Essen möglich und es muss daher verrechnet werden. Ab dem zweiten Krankheitstag ist – **bei rechtzeitiger Bekanntgabe am Vortag** – eine Stornierung des Essens möglich.

Der Essensbeitrag wird gemeinsam mit dem Kinderbetreuungsbeitrag von Ihrem Konto abgebucht. Den Speiseplan und die jeweilige Allergenkennzeichnung finden Sie auf unserer Website.

7. Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Betreuungseinrichtungen Bahnhof und Stadt sind von Montag bis Donnerstag ab 07.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag ab 07.00 bis 16.00 Uhr geöffnet!

Die Betreuungseinrichtungen Bergland und Lenzing sind ab 07.00 bis 13.00 Uhr geöffnet!

Die Kinder müssen pünktlich abgeholt werden. Bitte beachten Sie die jeweiligen Öffnungszeiten Ihrer Einrichtung.

8. Gebühren

Es gelten die von der Gemeindevertretung beschlossenen Gebühren. Diese werden nach dem jährlichen Gemeindebeschluss auf unserer Homepage veröffentlicht.

Die **Kindergartengebühren** sowie **Essensbeiträge** werden automatisch **jeden Monat** von Ihrem Bankkonto **abgebucht**. Der Beitrag für den Kindergarten ist 10x im Jahr zu entrichten.

Der **Unkostenbeitrag** (Bastel- und Kochgeld) wird **monatlich** von Ihrem Bankkonto eingehoben.

9. Krankheit und Unfall

Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen! Die Einrichtung hat hier die Verantwortung gegenüber der Gesamtgruppe und dem Personal!

Bei Auftreten von **ansteckenden Erkrankungen** oder bei **Lausbefall** ist den betroffenen Kindern der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung untersagt, um die anderen Kinder und das Personal zu schützen. Ein Fernbleiben wegen Krankheit ist den Pädagog*innen mitzuteilen. **Erkrankte Kinder sind unverzüglich vom Kindergarten abzuholen.**

Kleinere Verletzungen und Abschürfungen gehören zum Alltag eines jeden Kindes. Bei schweren Unfällen wird ein Unfallbericht verfasst.

In akuten Fällen wird die Rettung alarmiert und die Eltern werden verständigt. Das betroffene Kind wird von einer pädagogischen Fachkraft begleitet.

Alle Kinder sind während der angemeldeten Aufenthaltsdauer in der Kinderbetreuungseinrichtung gesetzlich über die **AUVA versichert**.

10. Aufsichtspflicht

- Die **Aufsichtspflicht beginnt** mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Betreuungsperson.
- Die **Aufsichtspflicht endet** mit dem Zeitpunkt, an dem die Kinder aus der Kinderbetreuungseinrichtung von den Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten (erst mit Vollendung des 12.Lebensjahres) abgeholt werden.
- **Keine Aufsichtspflicht** der Pädagog*innen besteht, wenn die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigten sind (zB Laternenfest).

11. Sommerbetreuung

Das Angebot richtet sich ausschließlich an **Kinder von berufstätigen Eltern**. Eine wochenweise Buchung ist möglich, aber es kann nicht zwischen Ganztages- und Halbtagesbetreuung gewechselt werden. Eine Ganztagesbetreuung ist nur für jene Kinder möglich, die auch unter dem Betreuungsjahr bereits ganztägig angemeldet waren. Es gelten die gleichen Bedingungen wie beim regulären Betreuungsjahr.

In den ersten drei Ferienwochen sind bei Bedarf alle Kinderbetreuungseinrichtungen geöffnet. Danach haben Kinder, die normalerweise die Einrichtung Lenzing besuchen die Möglichkeit, in der Kinderbetreuung Bahnhof betreut zu werden, Kinder aus der Kinderbetreuung Bergland in der Kinderbetreuung Stadt. Die Öffnungszeiten im Sommer sind täglich ab 07.00 bis 16.00 Uhr. Die **letzten zwei Ferienwochen bleiben alle Einrichtungen geschlossen**.

12. Schließungstage

Die Schließtage der Einrichtungen sind:

- Gesetzliche Feiertage
- Ein Klausurtag
- Ein Teamtag
- Ein Tag in den Herbstferien (Tausch mit Dienstag nach den Osterferien)
- Weihnachtsferien (am letzten Tag vor Weihnachten schließen alle Einrichtungen um 13.00 Uhr)
- Osterferien
- Ein autonomer Tag
- Am letzten Tag vor den Sommerferien schließen alle Einrichtungen um 13.00 Uhr
- Die letzten zwei Ferienwochen im Sommer

Die Schließtage werden zeitgerecht bekannt gegeben.

Laut § 20 Abs. 3 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 steht dem Kindergartenkind bei ganzjähriger Öffnung der Einrichtung mindestens eine fünfwöchige Ferienzeit außerhalb des Kindergartens zu.

13. Datenschutz

Die Stadtgemeinde Saalfelden und die Landesregierung sind gesetzlich ermächtigt, Daten von Kindern und Erziehungsberechtigten sowie abholberechtigten Personen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, sofern diese für die Erfüllung der Aufgaben des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 erforderlich sind.

Die elektronische Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Stadtgemeinde Saalfelden und die Landesregierung erfolgt zu Zwecken der Kinderbetreuung (Bildung und Betreuung der Kinder, Bedarfsplanung, Sicherstellung des Versorgungsauftrages der Gemeinde, Durchführung von integrativen Maßnahmen, ...) gemäß § 62 Abs. 2 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019.

Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichen Umfang vorgenommen. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.